

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 371

ausgegeben am 29. Oktober 2024

## Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz  
und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008  
Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>

1) Dieses Gesetz regelt:  
a<sup>bis</sup>) die Refinanzierung von EEG-Krediten;

Überschrift vor Art. 15a

IIa. Refinanzierung von EEG-Krediten

---

<sup>1</sup> Parlamentarische Initiative vom 29. Januar 2023 sowie Stellungnahme der Initianten vom  
21. August 2024; Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2024

## Art. 15a

*Grundsatz*

1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.

2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Refinanzierung von EEG-Krediten mit Verordnung, namentlich:

- a) die Vergabe von EEG-Krediten durch Banken, insbesondere die Art der förderungswürdigen Massnahmen sowie die maximale Höhe und Laufzeit;
- b) die Zurverfügungstellung zinsloser Darlehen durch das Land.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef